



Gemeinde ILSFELD

KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN FÜR DAS JAHR 2024

Stand: 11/2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen	4
I.3.	Ermessensentscheidungen	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung	8
	c) Schätzungen und Prognosen	9
	d) Grundstücksanschlüsse	9
I.6.	Gemeindebetreff	10
I.7.	Kostendeckung	11
I.8.	Beteiligungen an Verbänden	12
I.9.	Grundgebühr	13
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen	15
	Erfolgsplan 2024	16
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr	18
	Anlagen zur Kalkulation	
	1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau der Gemeinde	20
	2. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau des Zweckverbands	22
	3. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen	24
	4. Darstellung der Ergebnisse aus Vorjahren	25
	5. Ermittlung der Zählergrundgebühren	26
	Berechnungsgrundlagen	29
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	32

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Ilsfeld hat uns im August 2023 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für insgesamt ein Jahr beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2024 haben wir von der Verwaltung den Erfolgsplan 2024, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2022 sowie die Investitionsplanung bis 2024 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Weimar von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 23. November 2023

Ramona Klenk

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührekalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Ilsfeld führt den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Ilsfeld“ laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht aus steuerlichen Gründen ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 3).

Die Einrichtung besteht aus folgenden Versorgungs- bzw. Einzugsbereichen:

Einzugsbereich	Ortsteile/Wohnplätze
1. WV „Schozach-Wasserversorgungsgruppe“	Auenstein, Helfenberg, Rasthof Wunnenstein, Abstetterhof, Wüstenhausen
2. WV „Eigenwasser und Bodensee WV“	Ilsfeld, Schozach und Außenbereiche

Damit gibt es in der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ der Gemeinde Ilsfeld insgesamt zwei Einzugsbereiche.

Grundsätzlich können nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KAG verschiedene Einzugsbereiche zusammengefasst werden. Es obliegt dem Ermessen des Gemeinderats, für diese technisch getrennten Versorgungssysteme einheitliche Gebühren zu erheben.

In § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG ist geregelt, dass technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, **eine** Einrichtung bilden, für die einheitliche Gebühren zu erheben sind, wenn die Gemeinde in ihrer Abgabensatzung nichts anderes bestimmt.

In ihrer bestehenden Wasserversorgungssatzung hat die Gemeinde Ilsfeld bereits im Interesse einer gleichmäßigen Belastung aller Abgabepflichtigen einheitliche Gebührensätze festgesetzt.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Erfolgsplans 2024 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2022 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 und 2).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen, sind.

Die Gemeinde Ilsfeld errechnet die Abschreibung des Anlagevermögens der Wasserversorgung sowohl nach der Bruttomethode als auch nach der Nettomethode. Dabei werden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter bis 2002 als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Die Wasserversorgungsbeiträge und Zuschüsse werden seit 2003 von den Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die

Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Im Bereich der Wasserversorgung hat die Gemeinde Ilfeld aus steuerlichen Gründen die Gewinnerzielungsabsicht in ihrer Satzung ausgeschlossen. Daher wurden in der vorliegenden Kalkulation zunächst nur die zu erwartenden tatsächlichen Fremdzinsen berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Gebührensatzes unter Einbeziehung einer Fremdkapitalverzinsung muss aber geprüft werden, ob diese nicht höher ist als die ermittelte kalkulatorische Verzinsung. Gebührenrechtlich gilt in diesem Fall, dass die durch eine Überfinanzierung verursachten Fremdzinsen nicht als Anlagekapitalzinsen berücksichtigt werden dürfen, da die überschüssigen Fremdmittel nicht mehr der Finanzierung des Anlagevermögens dienen. Obergrenze ist in diesem Fall also die angemessene kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung.

Die zu erwartenden tatsächlichen Fremdzinsen sind bei der Gemeinde Ilfeld höher als eine alternativ ermittelte kalkulatorische Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung). Daher wird der Gebührensatz in der vorliegenden Kalkulation unter Einbeziehung einer kalkulatorischen Verzinsung in Höhe von **2,00 %** ermittelt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Berechnung der gemeindlichen Grünanlagen mitberücksichtigt.

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften **können***

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen.*

I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Ilsfeld am Wasserversorgungsverband „Schozach-Wasserversorgungsgruppe“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Der Anteil der Gemeinde Ilsfeld an den Festkosten beträgt hiernach derzeit **20,879 %**.

I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 01.02.2011 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht. Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

In der vorliegenden Kalkulation wurde ein Fixkostenanteil in Höhe von 45 % angesetzt.

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN

Wasserverbrauchsgebühr (netto)	Bemessungszeitraum 2024 pro m ³
kostendeckende Gebührenobergrenze ohne Ausgleich der Vorjahresergebnisse	2,31 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 2,28 €/m³

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	nachrichtlich aktueller Satz	Zählergrundgebühr pro Monat (netto)
· Q ₃ 2,5 und 4	4,40 €	6,60 €
· Q ₃ 6,3 und 10	9,70 €	15,30 €
· Q ₃ 16	15,10 €	24,00 €
· Q ₃ 25	31,80 €	53,10 €
· DN 50 (Verbundzähler) Q ₃ 25 (NEU)		52,60 €
· DN 80 (Verbundzähler) Q ₃ 63	72,20 €	108,20 €
· DN 100 (Verbundzähler) Q ₃ 100 (NEU)		163,00 €

WASSERVERSORGUNG**ERFOLGSPLAN****2024****Kosten**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.000
Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	160.000
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	1.000
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	30.000
Leasing und Mieten	10
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	4.000
Haltung von Fahrzeugen	5.000
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	15.000
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	120.000
Fremdwasserbezug	225.000
Umlage ZV Schozach WV	253.471
Sonst. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten	1.500
Geschäftsaufwendungen	23.000
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	15.000
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verw.tätigkeit.	220.000
Summe Betriebsaufwendungen	1.082.981
Kalkulatorische Kosten	
- Abschreibung der Gemeinde laut Anlage 1	297.837
- anteilige Abschreibung am Zweckverband Schozach WV laut Anlage 2	31.038
- kalkulatorische Verzinsung der Gemeinde laut Anlage 1	156.276
- anteilige kalkulatorische Verzinsung am Zweckverband Schozach WV laut Anlage 2	12.950
Summe kalkulatorische Kosten	498.101
Summe Kosten	1.581.082

Der Anteil der Gemeinde Ilsfeld am ZV „Schozach-Wasserversorgungsgruppe“ beträgt:

20,879%

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2024

Erlöse

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2024 in €
Einnahmen aus Grundgebühren laut Anlage 5. c	268.500
Sonstige privatrechtliche Entgelte	5.000
Einnahmen aus Grundwasserentnahmen	1.500
Entgelte für ausgeführte Arbeiten	15.000
Bauwasserzins	2.000
Sonstige Umsatzerlöse	500
Summe Betriebserträge	292.500
Kalkulatorische Auflösungen	
- Auflösung Zuschüsse Gemeinde laut Anlage 1	1.288
- Auflösung Beiträge Gemeinde laut Anlage 1	0
- anteilige Auflösung am Zweckverband laut Anlage 2	0
Summe Auflösungen	1.288
Summe Erlöse	293.788

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

2 0 2 4

	2 0 2 4	Gesamt
Kosten	1.581.082 €	
./ Erlöse	-293.788 €	
Gebührenfähige Kosten	1.287.294 €	1.287.294 €

	2 0 2 4	Gesamt
Frischwassermengen		
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 3	555.000 m ³	555.000 m³

Wasserverbrauchsgebühr

Gebührenobergrenze		1.287.294 €			
-----	=	-----	=		
Frischwassermengen		555.000 m³			2,31 €/m³

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE

Anschaffungskosten	2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4
Wasserversorgung			
laut Berechnungsgrundlagen Gemeinde Ziffer 1	14.748.990		
abzügl. Anlagen im Bau	<u>-3.906</u>		
Summe	14.745.084		
Zugänge laut Investitionsplanung			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		3.906	
· Erneuerung WL "Austraße" (Wüstenhausen)			170.000
· Erneuerung WL "Niethammerweg" (Ilsfeld)			30.000
· Erneuerung WL "Uhlandstraße / Mörikeweg" (Ilsfeld), bleibt A. i. B.			10.000
· Erneuerung WL "Schulstraße" (Auenstein)		34.998	
· Aufdimensionierung WL im Abstetterhof			70.000
· Neubau Trinkwasserbrunnen im Bereich Freibad, bleibt A. i. B.			80.000
· Neue Arbeitsgeräte (Datenlogger, etc.)		18.176	50.000
· Maßnahmen im Tiefbauprogramm			50.000
· Sanierung von Schächten		48.144	100.000
· Hausanschlüsse		1.440	5.000
· Fahrzeuge Ersatzbeschaffung		4.000	20.000
· abzüglich Wasserversorgungsbeiträge			<u>-15.000</u>
Summe		110.664	570.000
Endstand AHK 31.12. in €	14.745.084	14.855.748	15.425.748
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	14.745.084	14.807.604	15.335.748
Einnahmen	2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 2	<u>359.612</u>		
Summe	359.612		
Zugänge laut Investitionsplanung:			
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen 31.12. in €	359.612	359.612	359.612
Beiträge			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 3	<u>2.354.257</u>		
Summe	2.354.257		
Zugänge laut Investitionsplanung:		bei Investitionen abgesetzt	
Summe		0	0
Endstand Beiträge 31.12. in €	2.354.257	2.354.257	2.354.257
Endstand Einnahmen 31.12. in €	2.713.869	2.713.869	2.713.869

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE

Kalkulatorische Kosten	2022	2023	2024
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA Satz	62.520	528.144
Zugang AfA	2,50%	1.563	13.204
Abschreibung in €	283.070	284.633	297.837
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflös.satz	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €	1.288	1.288	1.288
Zugang Beiträge		0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Beiträge in €	20.286	19.417	0
Auflösung gesamt in €	21.574	20.705	1.288
kalkulatorische Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.	14.745.084	14.807.604	15.335.748
aufgelaufene Abschreibung	6.792.121	7.076.754	7.374.591
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.	7.952.963	7.730.850	7.961.157
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12.	359.612	359.612	359.612
aufgelaufene Auflösung	325.465	326.753	328.041
Auflösungsrest Zuschüsse	34.147	32.859	31.571
Ursprungswert Beiträge 31.12.	2.354.257	2.354.257	2.354.257
aufgelaufene Auflösung	2.334.840	2.354.257	2.354.257
Auflösungsrest Beiträge	19.417	0	0
Zinsbasis			7.813.789
Verzinsung in €	2,00%		156.276

Hinweis:

Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

WASSERVERSORGUNG

DES ZV "SCHOZACH-WASSERVERSORGUNGSGRUPPE"

Anschaffungskosten	2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4
Wasserversorgung			
laut Berechnungsgrundlagen ZV Ziffer 4	10.732.308		
abzügl. Anlagen im Bau	-40.224		
Summe	10.692.084		
Zugänge laut Investitionsplanung:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		40.224	
· Investitionen in das Sachanlagevermögen		320.500	68.000
Summe		360.724	68.000
Endstand AHK 31.12. in €	10.692.084	11.052.808	11.120.808
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	10.692.084	11.052.808	11.120.808

Einnahmen	2 0 2 2	2 0 2 3	2 0 2 4
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter			
laut Berechnungsgrundlagen Ziffer 5	0		
Summe	0		
Zugänge laut Investitionsplanung:			
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen 31.12. in €	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12. in €	0	0	0

WASSERVERSORGUNG

DES ZV "SCHOZACH-WASSERVERSORGUNGSGRUPPE"

Kalkulatorische Kosten		2022	2023	2024
Abschreibung	∅			
Zugang AHK	AfA Satz		360.724	68.000
Zugang AfA	2,50%		9.018	1.700
Abschreibung in €		137.940	146.958	148.658
anteilige Abschreibung Gemeinde Ilsfeld in €:		28.800	30.683	31.038

Auflösung	∅			
Zugang Zuschüsse	Auflös.satz		0	0
Zugang Auflösung	2,50%		0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0
anteilige Auflösung Gemeinde Ilsfeld in €:		0	0	0

kalkulatorische Verzinsung				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.		10.692.084	11.052.808	11.120.808
aufgelaufene Abschreibung		7.764.353	7.911.311	8.059.969
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.		2.927.731	3.141.497	3.060.839
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12.		0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse		0	0	0
Zinsbasis				3.101.168
kalkulatorische Verzinsung in €	2,00%			62.023
anteilige kalkulatorische Verzinsung Gemeinde Ilsfeld in €:				12.950

Der Anteil der Gemeinde Ilsfeld am ZV „Schozach-Wasserversorgungsgruppe“ beträgt: **20,879%**

WASSERVERSORGUNG**ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN
FRISCHWASSERMENGEN**

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2020	2021	2022	Ø
Gemeinde Ilsfeld gesamt	572.616 m ³	534.873 m ³	563.134 m ³	556.874 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum		
	2024	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	555.000 m ³	555.000 m ³
	555.000 m ³	555.000 m ³

WASSERVERSORGUNG**DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN
ERGEBNISSE AUS VORJAHREN**Bemessungszeitraum 2020 - 2021*

Ergebnis laut Nachkalkulation 2020:	0 €
Ergebnis laut Nachkalkulation 2021:	0 €
ausgleichsfähig:	0 €

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN**0 €**

* Das Ergebnis aus dem Bemessungszeitraum 2020 - 2021 liegt noch nicht vor.

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand		Anzahl gesamt
				2 0 2 3	2 0 2 4	
Zwischenzähler:						
Zwischenzähler Q ₃ 2,5 und 4	78,40 €	111,00 €	189,40 €	179	0	179
Wasserzähler:						
Wasserzähler Q ₃ 2,5 und 4	77,43 €	37,00 €	114,43 €	2.950	0	2.950
Wasserzähler Q ₃ 6,3 und Q ₃ 10	115,80 €	46,25 €	162,05 €	101	0	101
Wasserzähler Q ₃ 16	147,10 €	74,00 €	221,10 €	23	0	23
Wasserzähler Q ₃ 25	1.863,31 €	148,00 €	2.011,31 €	1	0	1
Verbundzähler DN 50 = Q ₃ 25 (neu)	1.780,83 €	185,00 €	1.965,83 €	1	0	1
Verbundzähler DN 80 = Q ₃ 63	2.168,66 €	185,00 €	2.353,66 €	5	0	5
Verbundzähler DN 100 = Q ₃ 100 (neu)	2.627,51 €	185,00 €	2.812,51 €	1	0	1
Gesamtsummen						3.261

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN DURCHSCHNITTLLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2023	2024	Ø	Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 5.a				
Wasserzähler:				
Zwischenzähler Q ₃ 2,5 und 4	189,40 €	193,19 €	191,30 € : 9 Jahre	21,26 €
Wasserzähler Q ₃ 2,5 und 4	114,43 €	116,72 €	115,58 € : 9 Jahre	12,84 €
Wasserzähler Q ₃ 6,3 und Q ₃ 10	162,05 €	165,29 €	163,67 € : 9 Jahre	18,19 €
Wasserzähler Q ₃ 16	221,10 €	225,52 €	223,31 € : 9 Jahre	24,81 €
Wasserzähler Q ₃ 25	2.011,31 €	2.051,54 €	2.031,43 € : 9 Jahre	225,71 €
Verbundzähler DN 50 = Q ₃ 25 (neu)	1.965,83 €	2.005,15 €	1.985,49 € : 9 Jahre	220,61 €
Verbundzähler DN 80 = Q ₃ 63	2.353,66 €	2.400,73 €	2.377,20 € : 9 Jahre	264,13 €
Verbundzähler DN 100 = Q ₃ 100 (neu)	2.812,51 €	2.868,76 €	2.840,64 € : 9 Jahre	315,63 €
Sonstige Kosten laut Angaben der Verwaltung				
einmalige Kosten für Funkzähler	3.747,44 €	3.747,44 €	3.747,44 € : 3.261 Zähler	1,15 €
Zählerablesung	2.200,00 €	2.244,00 €	2.222,00 € : 3.261 Zähler	0,68 €
Summe Zählerkosten:				1,83 €
Fixkostenanteile				
- Abschreibung der Gemeinde laut Erfolgsplan		297.837,00 €	297.837,00 €	
- anteilige Abschreibung am Zweckverband Schozach WV laut Erfolgsplan		31.038,00 €	31.038,00 €	
./. Aufösungen der Gemeinde laut Erfolgsplan		-1.288,00 €	-1.288,00 €	
./. anteilige Aufösungen am Zweckverband Schozach WV laut Erfolgsplan		0,00 €	0,00 €	
- kalkulatorische Verzinsung laut Erfolgsplan		156.276,00 €	156.276,00 €	
- anteilige kalkulatorische Verzinsung am Zweckverband Schozach WV laut Erfolgsplan		12.950,00 €	12.950,00 €	
		496.813,00 €		
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil	45%	223.565,85 €	13.643 Bemessungseinheiten laut Anlage 5.c	16,39 €
Summe Fixkostenanteile:				16,39 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anl. 5.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anl. 5.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anl. 5.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Zwischenzähler Q ₃ 2,5 und 4	179	4				21,26 €	1,83 €	23,09 €	1,92 €	1,90 €
Wasserzähler Q ₃ 2,5 und 4	2.950	4	11.800	16,39 €	65,56 €	12,84 €	1,83 €	80,23 €	6,69 €	6,60 €
Wasserzähler Q ₃ 6,3 und Q ₃ 10	101	10	1.010	16,39 €	163,90 €	18,19 €	1,83 €	183,92 €	15,33 €	15,30 €
Wasserzähler Q ₃ 16	23	16	368	16,39 €	262,24 €	24,81 €	1,83 €	288,88 €	24,07 €	24,00 €
Wasserzähler Q ₃ 25	1	25	25	16,39 €	409,75 €	225,71 €	1,83 €	637,29 €	53,11 €	53,10 €
Verbundzähler DN 50 = Q ₃ 25 (neu)	1	25	25	16,39 €	409,75 €	220,61 €	1,83 €	632,19 €	52,68 €	52,60 €
Verbundzähler DN 80 = Q ₃ 63	5	63	315	16,39 €	1.032,57 €	264,13 €	1,83 €	1.298,53 €	108,21 €	108,20 €
Verbundzähler DN 100 = Q ₃ 100 (neu)	1	100	100	16,39 €	1.639,00 €	315,63 €	1,83 €	1.956,46 €	163,04 €	163,00 €
	3.261		13.643							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr gerundet:

268.500,00 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ZUSAMMENSTELLUNG DER ANLAGENBUCHHALTUNG DER WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 2 2		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuchwert in €
· Wasserversorgung gesamt	16.533.568	327.988	9.234.563
· Anlagen im Bau	3.906	0	3.906
· abzüglich Beiträge ab 2003	-1.446.247	-36.352	-1.028.786
· abzüglich Zuschüsse ab 2003	-332.034	-8.311	-249.598
· abzüglich HA-Kostenersätze ab 2003	-650	-16	-351
· abzüglich Kostenersatz Verband	-9.553	-239	-2.865
Wasserversorgung gesamt	14.748.990	283.070	7.956.869

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 2 2		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuschüsse bis 2002	355.018	1.173	31.951
· Mehrkostenvereinbarung	4.594	115	2.196
Wasserversorgung gesamt	359.612	1.288	34.147

3) Beiträge Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 2 2		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Wasserversorgungsbeiträge bis 2002	2.317.575	20.286	19.417
· HA-Kostenersätze bis 2002	36.682	0	0
Wasserversorgung gesamt	2.354.257	20.286	19.417

WASSERVERSORGUNG

ZUSAMMENSTELLUNG DER ANLAGENBUCHHALTUNG DES ZV „SCHOZACH-WASSERVERSORGUNGSGRUPPE“

4) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 2 2		
	AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuchwert in €
· Wasserversorgung gesamt ohne Anlagen im Bau	10.692.084	137.940	2.927.731
· Wasserversorgung Anlagen im Bau	40.224	0	40.224
Wasserversorgung gesamt	10.732.308	137.940	2.967.955

5) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 2 2		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuschüsse	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2023 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q₃) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den, in der Gebührenkalkulation berücksichtigten, Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2024 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2024 – 12/2024 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr	2,31 € /m³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren	
Zähler mit Dauerdurchfluss	
Q ₃ 2,5 und 4	6,60 €/Monat
Q ₃ 6,3 und 10	15,30 €/Monat
Q ₃ 16	24,00 €/Monat
Q ₃ 25	53,10 €/Monat
DN 50 (Verbundzähler) Q ₃ 25 (neu)	52,60 €/Monat
DN 80 (Verbundzähler) Q ₃ 63	108,20 €/Monat
DN 100 (Verbundzähler) Q ₃ 100 (neu)	163,00 €/Monat